

Vor dem Hintergrund der Dauer vollstreckter U-Haft erweist sich hier aber die für eine Fertigstellung der Sitzungsniederschrift benötigte Zeitspanne vom 05. bis 26.01.2015 als unvertretbar.

(1) In dieser Zeit sollten – erkennbar – 17 der eingesetzten 20 Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die durch den StrKVors. im Entwurf der Sitzungsniederschrift vorgenommenen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Korrekturen prüfen und bei Richtigkeit genehmigen, sodass mit der Unterschrift des letzten Urkundsbeamten das Protokoll fertiggestellt und damit die notwendige rechtliche Voraussetzung für die Urteilszustellung geschaffen ist (vgl. § 273 Abs. 3 StPO). Dieses Vorgehen war – ausweislich der Stellungnahme der Präsidentin des LG – nicht etwa aufgrund unvorhersehbarer Umstände, sondern »aus organisatorischen Notwendigkeiten« heraus erforderlich geworden. Hiernach verfügt das LG über sechs »reine Protokollkräfte«, von denen drei »in Teilzeit tätig« sind und eine »dauerkrank« ist. Im Übrigen werde die Protokollführertätigkeit von den »Geschäftsstellenmitarbeitern« übernommen, was allerdings bei »Krankheiten, Urlauben oder Präsenznotwendigkeiten in den Geschäftsstellenbereichen« ausscheide. Bei einer 47-tägigen Hauptverhandlung liege es demnach auf der Hand, dass es zum Einsatz »mehrerer Protokollführer« komme. [...]

(2) Die eingetretene Verzögerung beruht auf diesen gerichtsorganisatorischen Begebenheiten und ist verfassungsrechtlich hier nicht hinnehmbar. Die Überlastung eines Gerichts fällt – anders als unvorhersehbare Zufälle und schicksalhafte Ereignisse – in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft. Dem Angekl. darf nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensangemessene Aufrechterhaltung des Haftbefehls nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt, seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte zu genügen (vgl. nur *BVerfG [Kammer]*, Beschl. v. 30.07.2014 – 2 BvR 1457/14 sowie bereits *BVerfG*, Beschl. v. 12.12.1973 – 2 BvR 558/73, *BVerfGE* 36, 264, 275). Denn ebenso wie sich aus dem Beschleunigungsgebot die Pflicht der Gerichtsleitung ableitet, durch Ergreifen geeigneter organisatorischer Maßnahmen die beschleunigte Bearbeitung von Haftsachen sicherzustellen (vgl. *BVerfGE* a.a.O., S. 272), folgt daraus zugleich, solche gerichtsorganisatorische Maßnahmen zu unterlassen, die einer beschleunigten Bearbeitung von Haftsachen zuwiderlaufen (*BVerfG [Kammer]*, Beschl. v. 29.12.2005 – 2 BvR 2057/05, *NJW* 2006, 677, 679).

(a) Die derzeit bestehende Organisation des Einsatzes von Urkundsbeamten der Geschäftsstellen in Hauptverhandlungen lässt es erkennbar nicht zu, dass sich die nach dem Gesetz mit der Erstellung der Sitzungsniederschrift betrauten Urkundspersonen – der Vors. und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle – in zureichender und verfahrensökonomischer Art und Weise aufeinander einstellen und abstimmen. Die besondere Bedeutung der Sitzungsniederschrift gerade im erstinstanzlichen landgerichtlichen Rechtszug macht dies – gerade zur Vermeidung nachträglich umfangreicher Nachbesserungen – unabdingbar.

Mitgeteilt von RA *Klaus-Ulrich Ventzke*, Hamburg.

## Beschleunigungsgebot bei Überhaft

StPO § 120 Abs. 1

**Der Umstand, dass der Haftbefehl nicht vollstreckt wird, schwächt das Beschleunigungsgebot zwar ab, hebt es aber nicht auf. Bei notierter Überhaft unterliegt der Gefangene in Strafhaft aufgrund von Anordnungen gem. § 119 StPO zusätzlichen Beschränkungen. Zudem bedarf es der (weiteren) Vollstreckung von Untersuchungshaft im Anschluss an die Strafvollstreckung dann nicht mehr, wenn das Verfahren bereits während der Dauer der Strafhaft in anderer Sache abgeschlossen werden kann.**

*LG Ravensburg*, Beschl. v. 22.10.2014 – 2 Qs 154/14

**Aus den Gründen:** Der Haftbefehl hat jedoch wegen der gravierenden Verletzung des Beschleunigungsgebots bzw. wegen der rechtsstaatswidrigen Verzögerung des Verfahrens keinen Bestand.

Das Beschleunigungsgebot gilt – abgeschwächt – auch dann, wenn der Betroffene von dem Vollzug der U-Haft verschont ist oder die U-Haft nicht vollzogen wird, weil er sich in anderer Sache in Haft befindet und für das anhängige Verfahren Überhaft notiert ist (vgl. *BVerfG* StV 2006, 251; *OLG Stuttgart* v. 26.08.2013 – 1 Ws 166/13 Rn. 32 und *NStZ-RR* 2003, 29; *OLG Karlsruhe* StV 2002, 317). Dabei muss der Beschleunigungsgrundsatz schon vor dem Zeitpunkt des Übergangs der Strafhaft in die Überhaft Beachtung finden, namentlich dann, wenn die Überhaft – wie hier – Beschränkungen im Vollzug mit sich bringt (vgl. *KG Berlin* v. 08.05.2014 – 4 Ws 32/14 u.a. in juris). Der Umstand, dass der Haftbefehl nicht vollstreckt wird, schwächt das Beschleunigungsgebot zwar ab, hebt es aber nicht auf. Vielmehr sind Zeiten, in denen der Haftbefehl nicht vollzogen wird, zu nutzen, um das Verfahren nachhaltig zu fördern und es so schnell wie möglich abzuschließen (*OLG Hamm* v. 27.12.2011 – III – 3 Ws 424/11 m.w.N. in juris). Denn zum einen unterliegt der Gefangene in Strafhaft bei notierter Überhaft aufgrund von Anordnungen gem. § 119 StPO zusätzlichen Beschränkungen. Zum anderen bedarf es der (weiteren) Vollstreckung von U-Haft im Anschluss an die Strafvollstreckung dann nicht mehr, wenn das Verfahren bereits während der Dauer der Strafhaft in anderer Sache abgeschlossen werden kann.

Hier ist indes keinerlei Förderung des Verfahrens festzustellen: Die Anklage ging am 27.02.2014 beim *AG* ein. Bis heute ist über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht entschieden worden, obgleich das Beschleunigungsgebot im Grundsatz verlangt, innerhalb von 3 Monaten nach Eröffnungsfähigkeit mit der Hauptverhandlung zu beginnen. Hinzu kommt: Eine Entscheidung über die Eröffnung, die Terminierung und die Durchführung der Hauptverhandlung sind auch in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten, da das zuständige Richterreferat beim *AG Ravensburg* seit Monaten nicht besetzt ist und, wie das *AG* auf Anfrage der *Kammer* mitgeteilt hat, auch weiterhin unbesetzt sein wird. Die damit einhergehenden massiven Verzögerungen des Verfahrens, die der Angekl. nicht zu vertreten hat, stehen der Aufrechterhaltung des Haftbefehls entgegen, unabhängig davon ob die Beschränkungen nach § 119 StPO auch künftig fortbestehen.

Mitgeteilt von RA Dr. *Patrick Riebe*, Göttingen.